



Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
an der Universität Bayreuth
vom 10. Dezember 2009**

**in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 12 Leistungspunktesystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Ausarbeitungen, Referate und Vorträge
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 27 Studienberatung
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den wählbaren Fächerverbindungen mit beruflicher Fachrichtung Metalltechnik wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse erworben hat. ²Gleichmaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert und kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (4) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 3.
- (6) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 166 LP. ²Hinzu kommen 8 LP (sechs Wochen) für die Erstellung der Bachelorarbeit. ³Außerdem sind 6 LP schulpraktische Studien im Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums in den Erziehungswissenschaften als Studienleistung zu erbringen. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik beträgt damit 180 LP.

- (7) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Modulteilprüfung aus den Modulen Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik abgeleistet sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 25 LP erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.

§ 3

Teilbereiche des Studienganges, Fächerkombinationen

- (1) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: Der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach und den Erziehungswissenschaften.
- (2) Die am Bachelorstudiengang beteiligten Fakultäten der Universität Bayreuth setzen sich aus der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften, der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zusammen.
- (3) ¹Die berufliche Fachrichtung Metalltechnik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Physik, Sport. ²Bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik ist das Unterrichtsfach zu wählen. ³Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters möglich.
- (4) ¹Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Chemie müssen 4 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an Stelle der Veranstaltung Chemie für Ingenieure aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik belegt werden. ²Bei der Wahl des Unterrichtsfaches Physik müssen 4 LP aus dem Wahlbereich der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik an Stelle der Veranstaltung Experimentalphysik für Ingenieure aus dem Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik belegt werden.
- (5) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module¹ definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden:

¹ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden.

Module aus dem Bereich Fachwissenschaft bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Fachdidaktik beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen.

1. Berufliche Fachrichtung:

In der beruflichen Fachrichtung sind im Rahmen der Bachelorausbildung Studienleistungen im Gesamtumfang von 108 LP, zuzüglich 8 LP Bachelorarbeit, zu erbringen.

2. Unterrichtsfach:

Im Unterrichtsfach sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 36 LP zu erbringen.

3. Erziehungswissenschaften:

In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 28 LP zu erbringen.

(6) Vor und während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen; es soll vor Beginn des Studiums, spätestens aber vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums abgeleistet werden. Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum mit einem Umfang von 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen; Voraussetzung für die Aufnahme des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums ist der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Orientierungspraktikums. Es gilt § 34 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten, soll aber spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters nachgewiesen werden. Es gilt § 87 der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Die Mitglieder werden aus der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften gestellt.
- (3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften wählt die von ihm zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden aus der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
 2. ein Orientierungspraktikum mit einer Dauer von 3 – 4 Wochen und ein mindestens dreimonatiges gelenktes Berufspraktikum;
 3. für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sporteignungsprüfung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und an den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) in der jeweils geltenden Fassung.
 4. bei der Wahl des Lehramtsfaches Englisch die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 11 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) ¹Wenn die Praktika bei der Einschreibung noch nicht vorliegen, kann das Orientierungspraktikum bis zum Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nachgereicht werden. ²Das gelenkte Berufspraktikum ist spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters nachzuweisen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.

- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Form der Prüfungen, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird in Form von Modulprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte werden durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen erworben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 11

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Modulprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten, muss von ihm ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss eingereicht werden; entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ³Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen. ²Zudem sind Prüfungen in Form von Vorträgen, Referaten und schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Arbeitsberichte, Projektarbeiten, Hausarbeiten) gemäß der Definition in § 14 abzuleisten. ³Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Modulprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüfern, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Modulprüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (Flex-Now) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

- (9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Modulprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) ¹Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.
- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

§ 14

Schriftliche Ausarbeitungen, Referate und Vorträge

- (1) ¹Schriftliche Ausarbeitungen stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten Arbeiten dar. ²Ein Referat oder Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema, das sich entweder aus seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergibt, oder ihm zugewiesen werden kann, in freier Rede referiert. ³Art, Termin, Ort und Dauer der jeweiligen Leistung oder Bearbeitungsfrist der schriftlichen Ausarbeitungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortrags- oder Abgabetermin, bekannt gegeben. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Werden schriftliche Ausarbeitungen nicht fristgerecht abgegeben, so werden diese mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Der Leistungsnachweis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Bachelorarbeit ist in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik abzuleisten.
- (2) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 8 LP entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (4) ¹Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ²Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei der Prüfungskanzlei abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelorarbeit soll in Maschinschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und er die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁴Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung

übernommen hat, benotet. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 17. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

- (8) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 20

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten, die noch fehlenden Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen der Prüfung ergeben.

§ 22

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Modulprüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 10 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Education" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten, die Leistungspunkte und Noten der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenser-

hebliche Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Education" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Fragen, die den Bachelorstudiengang Berufliche Fachrichtung Metalltechnik betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl des Unterrichtsfaches, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Berufliche Fachrichtung Metalltechnik. ³Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern
 - bei der Änderung des Unterrichtsfaches
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Modulprüfungen zu absolvieren oder Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 28

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. *

* Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nr. 3 und 4 für alle Prüfungen, die seit dem 01. März 2011 abgelegt wurden. ³Die

Satzung gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester 2012/13 erstmals in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ⁴Für Studierende, die sich vor Wintersemester 2012/13 eingeschrieben haben und die noch keine Prüfungen in den Modulen der Psychologie nach den bisherigen Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2009 (AB UBT 2009/084), geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/057) abgelegt haben, gilt Nr. 5. ⁵Für Studierende, die sich vor Wintersemester 2012/13 eingeschrieben haben und bereits Prüfungen in den Modulen der Psychologie abgelegt haben, findet weiterhin die bisherige Modulübersicht der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2009 (AB UBT 2009/084), geändert durch Satzung vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/057) Anwendung.

Anhang: Module und Lehrveranstaltungen

In den folgenden Tabellen sind die einzelnen Module und Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik aufgeführt. Dabei wird unter „Sem.“ angegeben, ob die Veranstaltung im Sommersemester (SS) oder im Wintersemester (WS) angeboten wird. Zusätzlich wird hier ggf. als Zahl zwischen 1 und 6 das Semester angegeben, in dem diese Veranstaltung typischerweise von den Studierenden besucht wird. Für jede Veranstaltung sind der Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und die Leistungspunkte (LP) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungspunkte nur für den erfolgreichen Abschluss ganzer Module erworben werden.

Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 130 – 152 SWS, je nach gewähltem Unterrichtsfach, plus Abschlussarbeit. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 180.

Die Vorschläge für das Semester sind als dringende Empfehlungen aufzufassen. Verschiebungen der angegebenen Veranstaltungen innerhalb der Semester sind aber möglich. Des Weiteren sind Veränderungen der Stundenzahl für die einzelnen Veranstaltungen möglich (insbesondere die Umwandlung von Vorlesungs- in Übungs- und Praktikumsstunden und umgekehrt). Schließlich verstehen sich die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können.

1. Erziehungswissenschaften (28 LP)

Module / Lehrveranstaltung	LP	Prüfung	SWS / Veranstaltungsform
Modul: EWS Psy 1: Psychologie 1	7	sP/mP und Bearbeitung von diversen Arbeitsaufgaben	2V, 2V, 2S
Modul: EWS AP 1 : Allgemeine Pädagogik 1	4	2 sP/mP	S2/V+Ü, 2S
Modul: EWS SP 1 BS: Schulpädagogik 1 Berufsschule (+ Pädagogisch-didaktisches = Schulpraktikum Schulpraktische Studien I *)	9	sP/mP und Hausarbeit	2V, (+P)
Berufs- und Arbeitskunde			
Modul: BA1	4	Präsentation und sP/mP	2S
Modul: BA2	4	Präsentation und sP/mP	2S
Summe	28		

*) Das Praktikum „Schulpraktische Studien I“ umfasst 120 Ustd. (=Unterrichtsstunden) und findet auf ein ganzes Schuljahr verteilt statt. Der Besuch der Veranstaltung „Berufspädagogik I“ ist Voraussetzung für das Praktikum.

2. Module Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik (108 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Mathematische Grundlagen (MG)				12	16
MG1	Ingenieurmathematik I	WS 1	MP	4V+2Ü	8
MG2	Ingenieurmathematik II	SS 2	MP	4V+2Ü	8
Modul Naturwissenschaftliche Grundlagen (NG)				6	8
NG1	Chemie für Ingenieure	WS 3	MP	2V+1Ü	4
NG3	Experimentalphysik für Ingenieure	SS 2	MP	2V+1Ü	4
Modul Technische Mechanik (TM)				9	11
TM1	Technische Mechanik I	WS 1	MP	3V+2Ü	6
TM2	Technische Mechanik II	SS 2	MP	2V+2Ü	5
Modul Konstruktionslehre (KL)				10	10
KF1	Konstruktionslehre und CAD I (Maschinenelemente)	WS 3	MP	2V+2Ü	5
KF2	Konstruktionslehre und CAD II (Maschinenelemente)	SS 4	MP	2P	3
KF3	Pro/ENGINEER	WS 1	LNW	4P	2
Modul Technische Thermodynamik (TT)				6	8
TT1	Technische Thermodynamik I	WS 3	MP	2V+1Ü	4
TT2	Technische Thermodynamik II	SS 4	MP	2V+1Ü	4
Modul Elektrotechnik und Automatisierungstechnik (EA)				10	13
EM1	Elektrotechnik	WS 5	MP	2V+1Ü	4
EM2	Messtechnik	SS 6	MP	2V+1Ü+1P	5
AU2	Regelungstechnik	SS 6	MP	2V+1Ü	4
Modul Materialwissenschaften (MW)				12	12
MW1	Aufbau und Eigenschaften von Metallen	WS 1 SS 2	MP	2V 1P	3
MW2	Aufbau und Eigenschaften von Polymeren	SS 4	MP	2V+1P	3
MW4	Aufbau und Eigenschaften von Keramiken	WS 5	MP	2V+1P	3
MW7	Metallische Halbzeuge	SS 4	MP	1V+1P	2
MW8	Werkstoffmechanik und -prüfung	WS 3	MP	1V	1
Modul Bauteilfertigung (BF)				13	15
WS5	Fügetechnik	SS 4 WS 5	LNW MP	1V+1P 2V	6
IV8	Fertigungslehre und Werkzeugmaschinen I	WS 5	MP	2V	2
IV9	Fertigungslehre und Werkzeugmaschi-	SS 6	MP	2V+2Ü	4

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
	nen II				
VW2	Werkstoffverarbeitung A	SS 6	MP	2V+1P	3
Modul Maschinen (MA)				12	15
IV5	Systementwicklung und Konstruktion	WS 5	MP	2V+1P	4
MA2	Antriebstechnik I	WS 5	MP	2V+1P	4
IM1	Innovations- und Technologiemanagement	SS 6	MP	2V	2
IG2	Produktionstechnik	WS 3	MP	2V+1Ü	4
WS4	Leichtbau und Recycling im Automobilbau	SS 6	MP	1V	1
Summe:				90	108

Wahlbereich (WB) ²⁾				15	19
WB1	Grundlagen der Energieumwandlung I: fossile und nukleare Energie	WS 1	MP	2V	3
WB2	Grundlagen der Energieumwandlung II: regenerative Energien	SS 2	MP	2V	3
WB3	Umweltverfahrenstechnik	WS 1	MP	2V+1Ü	4
WB4	Umweltgerechte Herstellung von Werkstoffen	WS 1	MP	2V	2
WB5	Werkstoffbezogene Verarbeitungstechnik	SS 2	MP	2V+2P	4
WB6	Analytische Methoden der Materialwiss.	WS 3	MP	2V	3

²⁾ in Anlehnung an § 3 Absatz 4 dieser Satzung.

3. Unterrichtsfach (je 36 LP)

3.1 Chemie (36 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul LAC I				9	9
LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	WS 1	MP	1V+1Ü+6P+1S	9
Modul LAC II				4	6
LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	SS 2	MP	4V	6
Modul LOC I				5	7

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	SS 4	MP	4V+1Ü	7
Modul LOC II				15	14
LOC II	Reaktionsmechanismen	WS 5 / SS 6	MP	4V+1Ü +10P	14
Summe:				33	36

3.2 Deutsch (36 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Grundlagen Sprachwissenschaft				4	6
	Einführung Sprachwissenschaft: Gegenwartssprache, Sprachgeschichte	WS 1	BLNW / MP	4S	6
Modul Grundlagen Literaturwissenschaft				8	12
	Einführung Ältere deutsche Philologie: Sprache und Kultur im deutschen Mittelalter	SS 1 bis WS 3	BLNW / MP	4S	6
	Einführung Neuere deutsche Literaturwissenschaft			4S	6
Modul Vertiefung Sprachwissenschaft				6	9
	Proseminar zur Gegenwartssprache	SS 4 und SS 6	BLNW / HA	2S	4
	Proseminar zur Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache		LNW	2S	3
	Vorlesung zur Sprachgeschichte oder Gegenwartssprache		LNW	2V	2
Modul Vertiefung Literaturwissenschaft				6	9
	Proseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh	SS 4 und WS 5	BLNW / HA	2S	4
	Proseminar wahlweise Ältere deutsche Philologie oder Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh. oder 12.-16. Jh.		LNW	2S	3
	Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft zur Gattungs- oder Literaturgeschichte 18.-21. Jh.		LNW	2V	2
Summe:				24	36

3.3 Englisch (36 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen (ANG/AM-B-1)				8	16
L1.1	Grundlagen Einführung (Übung: Introduction to English and American Literary Studies)	WS 1	MP	2Ü	4
S1.1	Grundlagen Einführung (Übung: Introduction to English Linguistics 1 (with Phonetics))	WS 1	MP	2Ü	4
L1.2.2	Proseminar	SS 2	HA	2S	4
S1.2.3	Proseminar	WS 3	HA	2S	4
Modul Sprachpraktische Ausbildung (ANG/AM-B-5)				16	20
ANG/AM-B-5.1	Übung: Grammar	WS 3	BLNW	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.2	Übung: Pronunciation	SS 4	BLNW	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.2	Übung: Listening and Speaking	SS 4	BLNW	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.3	Übung: Business English	SS 4	BLNW	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.4	Übung: Essay 1	WS 5	BLNW	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.4	Übung: Essay 2 and Genre competence	SS 6	BLNW	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.5	Übung: Translation German-English	SS 4	MP	2Ü	2,5
ANG/AM-B-5.5	Übung: Translation English-German	WS 5		2Ü	2,5
Summe:				24	36

3.4 Informatik (36 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Konzepte der Programmierung				6	8
FW-IP1	Konzepte der Programmierung	WS 1	MP	4V+2Ü	8
Modul Programmierpraktikum				3	4
FW-IP12	Programmierpraktikum	SS 2	MP	3	4
Modul Algorithmen und Datenstrukturen				6	8
FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	SS 4	MP	4V+2Ü	8

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Rechnerarchitektur und Rechnernetze				6	8
FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	WS 3	MP	4V+2Ü	8
Modul Formale Sprachen und Compilerbau				6	8
FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	SS 6	MP	4V+2Ü	8
Summe:				27	36

3.5 Mathematik (36 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Analysis I				6	8
FW-A1-1	Analysis I	WS 3	MP	4V+2Ü	8
Modul Elementare Zahlentheorie				4	6
FWRB-A3	Elementare Zahlentheorie	WS 1	MP	2V+2Ü	6
Modul Analysis II				6	9
FWRB-A1-2	Analysis II	SS 4	MP	4V+2Ü	9
Modul Lineare Algebra I				6	8
FW-A2-1	Lineare Algebra I	WS 5	MP	4V+2Ü	8
Modul Statistische Methoden I (Elementare Stochastik)				3	5
FWRB-A5	Statistische Methoden I (Elementare Stochastik)	WS 1	MP	2V+1Ü	5
Summe:				25	36

3.6 Physik (36 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Physikalisches Rechnen				6	7
FW-TPA	Physikalisches Rechnen	WS 1	MP	4V+2Ü	7
Modul Experimentalphysik A1: Mechanik				6	8
FW-EPA1	Mechanik	WS 3	MP	4V+2Ü	8
Modul Experimentalphysik A2: Elektrizität, Magnetismus				6	8
FW-EPA2	Elektrizität, Magnetismus	SS 4	MP	4V+2Ü	8
Modul Grundpraktikum PPA1				2,5	3
FW-PPA1	Grundpraktikum	SS 4	LNW	2,5P	3
Modul Experimentalphysik B1: Optik, Wärme				6	7

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
FW-EPB1	Optik, Wärme	WS 5	MP	4V+2Ü	7
Modul Physikalisches Praktikum PPA2				2,5	3
FW-PPA2	Physikalisches Praktikum	WS 5	LNW	2,5P	3
Summe:				31	36

3.7 Sport (36 LP)

Für die Wahl des Unterrichtsfaches Sport ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung erforderlich.

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Wissenschaftliches Arbeiten im Fach Sport (BA-BB-NfSport-1)				4	4
	Grundlagen der Sportwissenschaft	WS 1	re	1V/Ü	1
	Seminar aus einer fachwissenschaftlichen Disziplin	SS 4	MP	3S	3
Modul Sportpsychologie und Sportpädagogik (BA-BB-NfSport-2)				4	5
	Sportpsychologie	SS 2	MP	2V	2
	Sportpädagogik	SS 2		2V	2
	Klausur Sportpsychologie und Sportpädagogik	SS 2		--	1
Modul Sportbiologie/Sportmedizin (BA-BB-NfSport-3)				2	3
	Sportbiologie/Sportmedizin	WS 1	MP	2V	2
	Klausur Sportbiologie/Sportmedizin	WS 1		--	1
Modul Bewegungs- und Trainingswissenschaft (BA-BB-NfSport-4)				3	4
	Bewegungswissenschaft 1	WS 3	MP	1V	1
	Trainingswissenschaft 1	WS 3		1V	1
	Bewegungs- und Trainingswissenschaft 2	WS 3		1V	1
	Klausur Bewegungs- und Trainingswissenschaft	WS 3		--	1
Modul Kompetenz in gesundheitsorientierter Fitness (BA-BB-NfSport-5)				4	4
	Kraft- und Dehntraining	WS 1	re	1S/Ü	1
	Cardiotraining	SS 2	re	1S/Ü	1
	Psychoregulation	WS 3	re	1S/Ü	1

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
	Wahlveranstaltung aus GuF	SS 4	re	1S/Ü	1
Modul Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten (BA-BB-NfSport-6)				4	4
	Mannschaftssportarten	WS 2 und SS 2	MP	4S/Ü	4
Modul Unterrichtskompetenz in Schneesportarten (BA-BB-NfSport-7)				4	3
	Schneesportarten	WS 3 und WS 5	MP	4S/Ü	3
Modul Unterrichtskompetenz in Individualsportarten (BA-BB-NfSport-8)				8	9
	Schwimmen und Rettungsschwimmen	WS 5 und SS 6	MP	4S/Ü	5
	Individualsportarten (1 aus Gymnastik & Tanz, Leichtathletik, Turnen an Geräten)	SS 4 und WS 5	MP	4S/Ü	4
Summe:				33	36

4. Bachelorarbeit (8 LP)

Kennung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)					8
BLA	Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)	SS 6	Bachelorarbeit		8
Summe:					8

- BLNW = benoteter Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 LNW = unbenoteter Leistungsnachweis
 re = regelmäßige Teilnahme
 MP = schriftliche/mündliche Prüfung